



Merkblatt zu Spendenverdoppelungs-Aktionen und Spenden

a) Spendenverdopplungs-Aktionen

Spenden bis zur bewilligten Höhe, die nachweislich aufgrund eines gesonderten Spendenaufrufs eingehen und für den bewilligten Verwendungszweck eingesetzt werden, werden von der Bethe Stiftung verdoppelt.

Es werden nur die Gelder berücksichtigt, die in einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Aufruf gespendet werden. Einzelspenden, die den Betrag von 2.000 € übersteigen, werden nur bis zu dieser Höhe verdoppelt. Die Bewilligung steht unter der Bedingung, dass die Spendenverdopplungs-Aktion innerhalb eines Jahres durchgeführt werden muss.

Welcher Aufwand kommt nach einer Bewilligung auf Sie zu:

- Spendenaufruf als Pressemitteilung
- Hinweis auf die Spendenverdopplung durch die Bethe-Stiftung
- Einrichtung eines Bank-Sonderkontos oder Unterkontos mit entsprechendem Hinweis im Aufruf, bzw. Nennung eines entsprechenden „Stichwortes“ bei Nutzung eines bereits bestehenden Kontos
- Ausrichtung einer Pressekonferenz, ggf. mit Beteiligung eines Stiftungsvertreters
- Abrechnung anhand von Kontoauszügen und Aufstellungen der Spenden in einer Liste
- Mittelanforderung nach Abschluss der Aktion
- Verwendungsnachweis
- Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung an die Bethe Stiftung nach Erhalt der Mittel

b) Verdopplung der Einnahmen aus Benefizveranstaltungen

Benefizveranstaltungen werden häufig von nicht gemeinnützigen Institutionen oder Privatpersonen durchgeführt, so dass diese nicht direkt durch die Bethe Stiftung unterstützt werden können, wohl aber die Einrichtung, zu deren Gunsten die Benefizveranstaltung durchgeführt werden soll. Daher wird die Bewilligung einer Spendenverdopplungsaktion nicht gegenüber dem Veranstalter, sondern gegenüber der mit der Benefizveranstaltung zu fördernden Einrichtung abgegeben. Die Bethe Stiftung wird den vom Veranstalter aus der Benefizveranstaltung an die zu fördernde Einrichtung überwiesenen Betrag (also in der Regel die eingegangenen Spenden abzüglich der bei dem Veranstalter entstandenen Kosten) ohne Begrenzung verdoppeln. Diese Einrichtung weist der Bethe Stiftung den ihr aus der Benefizveranstaltung zugeflossenen Betrag, nach Abzug der Kosten, durch Vorlage eines Kontoauszuges nach und kann damit die zugesagten Mittel abrufen.



c) Verwendungsnachweise

Bei sämtlichen Spenden der Bethe Stiftung (Einzelspenden und Spenden aus Benefizveranstaltungen) steht der Bethe Stiftung das Recht zu, nicht nur eine Zuwendungsbestätigung, sondern auch einen Verwendungsnachweis zu verlangen, dass die Spenden für den bewilligten Verwendungszweck eingesetzt wurden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind zur Prüfung der Verwendung in Fotokopie zu übermitteln.

d) Häufig gestellte Fragen:

- Bei Antragstellung muss der Zeitraum der Aktion noch nicht bekannt sein.
- Bei der Organisation eines Pressegesprächs sollte der Termin mit der Bethe Stiftung mindestens 14 Tage vorher abgestimmt werden, damit ein Vertreter der Stiftung ggf. daran teilnehmen kann.
- Bareinzahlungen aus Spendendosen, Versteigerungen, Sammlungen auf Geburtstagen, Jubiläen etc. dürfen den Betrag von 2.000 € übersteigen, da es ja generell viele Einzelspenden in einer Summe sind.
- Bei Geldeingängen, die nicht eindeutig der Verdopplungsaktion zuzurechnen sind, wird eine schriftliche Bestätigung des Spenders benötigt.

e) Präsentation Bethe-Stiftung

Es liegt vorrangig im Interesse der von der Bethe-Stiftung geförderten gemeinnützigen Einrichtung, das zur Verfügung gestellte Schild – am besten im Eingangsbereich an der Außenwand des Gebäudes – anzubringen (oder, falls das nicht möglich ist, im inneren Eingangsbereich), da dieses Schild schon mehrfach von Spendenwilligen, z. T sogar von Erblässern, zu Rückfragen bei der Bethe-Stiftung, die bekanntlich keine Spenden annimmt, geführt hat und es schon zu unerwartet hohen Spenden oder Vermächtnissen, die sich mit dem „Bethe-Schild“ geschmückt haben, gekommen ist.